

FH-Mitteilungen

30. April 2026

Nr. 38/2026



**Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge „Angewandte Chemie“,
„Angewandte Chemie mit Praxis- oder Auslandssemester“,
„Angewandte Chemie (dual)“ und „Applied Chemistry (AOS)“**

**FH Aachen – Fachbereich Chemie und Biotechnologie
Studienbeginn ab Wintersemester 2026/27**

vom 30. April 2026

Prüfungsordnung Bachelorstudiengänge „Angewandte Chemie“, „Angewandte Chemie mit Praxis- oder Auslandssemester“, „Angewandte Chemie (dual)“, „Applied Chemistry (AOS)“ vom 30. April 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Aachen vom 16. August 2023 (FH-Mitteilung Nr. 63/2023), zuletzt geändert durch 3. Änderungsordnung vom 19. Dezember 2025 (FH-Mitteilung Nr. 86/2025), hat der Fachbereich Chemie und Biotechnologie folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung	3	§ 26 Bewertung von Prüfungsleistungen entfällt hier (vgl. § 26 APO)	11
Abschnitt 1 Ziel des Studiums, Abschlussgrad	3	§ 27 Bewertung/Bonuspunkte entfällt hier (vgl. § 27 APO)	11
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	3	§ 28 Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsleistungen entfällt hier (vgl. § 28 APO)	12
§ 2 Ziel des Studiums	3	§ 29 Wiederholung von Prüfungen	12
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem, Studienverlaufsplan, Modulbeschreibungen	4	§ 30 Verbesserungsversuch entfällt hier (vgl. § 30 APO)	12
§ 4 Lehr- und Lernformen entfällt hier (vgl. § 4 APO)	4	§ 31 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß entfällt hier (vgl. § 31 APO)	12
Abschnitt 2 Aufbau des Studiums	5	§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen entfällt hier (vgl. § 32 APO)	12
§ 5 Akademischer Grad, Bachelorprüfung	5	Abschnitt 7 Prüfungsformen/Praxisprojekt	12
§ 6 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums, Unterrichts- und Prüfungssprache	5	§ 33 Klausuren, mündliche Ergänzungsprüfung	12
§ 7 Mobilitätssemester	6	§ 34 Mündliche Prüfungen entfällt hier (vgl. § 34 APO)	13
§ 8 Studieren im Ausland	6	§ 35 Andere Prüfungsformen entfällt hier (vgl. § 35 APO)	13
§ 9 Praxissemester	6	§ 36 Durchführung von Prüfungen unter Nutzung elektronischer Medien entfällt hier (vgl. § 36 APO)	13
§ 10 Projektsemester entfällt hier (vgl. § 10 APO)	7	§ 37 Praxisprojekt	13
Abschnitt 3 Zugang	7	Abschnitt 8 Abschlussarbeit, Kolloquium	13
§ 11 Hochschulzugangsberechtigung, Vorpraktikum (Zugang Bachelorstudium)	7	§ 38 Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Masterarbeit) entfällt hier (vgl. § 38 APO)	13
§ 12 Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Zugang Masterstudium) entfällt hier (vgl. § 12 APO)	7	§ 39 Zulassung zur Abschlussarbeit	13
§ 13 Deutschkenntnisse	7	§ 40 Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit entfällt hier (vgl. § 40 APO)	14
§ 14 Weitere Zugangs- bzw. Einschreibungsvoraussetzungen	7	§ 41 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit entfällt hier (vgl. § 41 APO)	14
§ 15 Einschreibungshindernis entfällt hier (vgl. § 15 APO)	8	§ 42 Plagiatsprüfung entfällt hier (vgl. § 42 APO)	14
§ 16 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen entfällt hier (vgl. § 16 APO)	8	§ 43 Kolloquium	14
§ 17 Vorgezogene Mastermodule entfällt hier (vgl. § 17 APO)	8	Abschnitt 9 Abschlussdokumente	14
Abschnitt 4 Prüfungsausschuss, Prüfende, Anerkennung	8	§ 44 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	14
§ 18 Prüfungsausschuss	8	§ 45 Einsicht in die Prüfungsakten entfällt hier (vgl. § 45 APO)	15
§ 19 Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer	9	Abschnitt 10 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	15
§ 20 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	9	§ 46 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	15
Abschnitt 5 Gestaltung und Durchführung von Prüfungen	10	Anlage 1: Studienverlaufsplan „Angewandte Chemie“ und „Angewandte Chemie mit Praxis- oder Auslandssemester“	16
§ 21 Gestaltung von Modulprüfungen entfällt hier (vgl. § 21 APO)	10	Anlage 2: Studienverlaufsplan „Angewandte Chemie (dual)“	19
§ 22 Prüfungstermine, Durchführung von Prüfungen, Hilfsmittel, Eigenständigkeitserklärung, Quellenangaben	10	Anlage 3: Studienverlaufsplan „Applied Chemistry (AOS)“	21
§ 23 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen	10	Anlage 4: Wahlpflichtkatalog „Allgemeine Kompetenzen“	22
§ 24 Nachteilsausgleich entfällt hier (vgl. § 24 APO)	11	Anlage 5: Wahlpflichtkatalog	23
Abschnitt 6 Gesamtnote, Bewertung, Wiederholung, Rücktritt, Ordnungsverstöße	11	Anlage 6: Ziel-Modul-Matrix	24
§ 25 Bildung der Gesamtnote	11		

Vorbemerkung

In dieser Prüfungsordnung werden die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) ergänzt bzw. konkretisiert. Die Prüfungsordnung ist entsprechend der APO gegliedert. Für hier fehlende Paragraphen gilt ausschließlich die APO.

Abschnitt 1 | Ziel des Studiums, Abschlussgrad

§ 1 | Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der FH Aachen – in der jeweils geltenden Fassung – für die Bachelorstudiengänge „Angewandte Chemie“, „Angewandte Chemie mit Praxis- oder Auslandssemester“, „Angewandte Chemie (dual)“ und „Applied Chemistry (AOS)“. Das Kürzel „AOS“ steht für „Auslandsorientierter Studiengang“ und damit für eine Studiengangvariante an der FH Aachen, die den Erwerb von fachspezifischen Deutschkenntnissen in das Curriculum integriert.

§ 2 | Ziel des Studiums

(1) entfällt hier (vgl. § 2 Absatz 1 APO)

(2) Im Rahmen der Bachelorstudiengänge „Angewandte Chemie“, „Angewandte Chemie mit Praxis- oder Auslandssemester“, „Angewandte Chemie (dual)“ und „Applied Chemistry (AOS)“ erwerben die Studierenden einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Angewandten Chemie basierend auf der konsequenten Ausrichtung auf Nachhaltigkeit als zentralem Bezugspunkt aller chemischen Disziplinen und ihrer Anwendungen.

Das Qualifikationsprofil des Studiengangs „Angewandte Chemie“ wird durch das Berufsbild der praktisch orientierten und nachhaltig denkenden Chemikerin bzw. des praktisch orientierten und nachhaltig denkenden Chemikers in ihrem bzw. seinem Berufsfeld, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung, bestimmt. Das Studium bereitet die Studierenden darauf vor, wissenschaftliche und technische Probleme – auch in wirtschaftlichen Zusammenhängen – strukturiert zu lösen, dabei informationstechnologische Methoden zu nutzen und die wissenschaftlichen Ergebnisse zu bewerten. Die Studierenden erwerben darüber hinaus weitere Schlüsselkompetenzen wie Sprach- und Sozialkompetenz und qualifizieren sich zu internationaler und interkultureller Zusammenarbeit. Die Studiengangziele im Einzelnen sind in der Ziel-Modul-Matrix für den jeweiligen Studiengang aufgeführt.

Im Studiengang „Angewandte Chemie mit Praxis- oder Auslandssemester“ werden durch das **Praxissemester** außerhalb der Hochschule zudem erste fachpraktische Erfahrungen an einem typischen Arbeitsplatz im Bereich der Angewandten Chemie vermittelt. Weiterhin erwerben die Studierenden zusätzliche soziale Kompetenzen wie z. B. die Fähigkeit zur Teamarbeit unter den Realbedingungen der Berufswelt. Das **Auslandssemester** wird an einer Hochschule im Ausland durchgeführt. Die bzw. der Studierende nimmt gemäß Learning Agreement an der Partnerhochschule an Lehrveranstaltungen/Projekten teil und erweitert dadurch ihr bzw. sein fachliches Qualifikationsprofil. Weiterhin werden interkulturelle und sprachliche Kompetenzen sowie besondere Fähigkeiten in Management und Organisation erworben.

Im Studiengang „Angewandte Chemie (dual)“ liefert die gleichzeitig zum Studium durchgeführte Ausbildung zur Chemielaborantin bzw. zum Chemielaboranten, zur Chemikantin bzw. zum Chemikanten oder zu einem vergleichbaren Ausbildungsberuf eine besonders ausgeprägte Praxisnähe mit einer Berufsausbildung als zusätzlichem qualifizierendem Abschluss. Hierdurch werden auch in hohem Maße soziale Kompetenzen sowie Erfahrungen außerhalb des akademischen Berufsprofils in der Chemie vermittelt.

Im Studiengangs „Applied Chemistry (AOS)“ werden den Studierenden durch Lehrveranstaltungen gemeinsam mit den national Studierenden des Studiengangs „Angewandte Chemie“ zusätzliche sprachlich-kulturelle Kenntnisse sowie Fähigkeiten in den Bereichen Kommunikation, Teamarbeit und Organisation vermittelt.

(3) entfällt hier (vgl. § 2 Absatz 3 APO)

§ 3 | Modulstruktur und Leistungspunktesystem, Studienverlaufsplan, Modulbeschreibungen

(1) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 3 APO)

(4.1) Der Ablauf des Studiums in den Studiengängen „Angewandte Chemie“ und „Angewandte Chemie mit Praxis- oder Auslandssemester“, „Angewandte Chemie (dual)“ sowie „Applied Chemistry (AOS)“ ist aus den Studienverlaufsplänen (Anlage 1, 2 und 3) ersichtlich.

(4.2) Im Studiengang „**Angewandte Chemie (dual)**“ wird parallel zum Studium eine Berufsausbildung zur Chemikantin bzw. zum Chemikanten, zur Chemielaborantin bzw. zum Chemielaboranten oder einer vergleichbaren Berufsausbildung bei einer Kooperationseinrichtung der FH Aachen absolviert mit der ein entsprechender Rahmenvertrag geschlossen ist, in dem die Ausbildungsinhalte abgestimmt sind (s. a. § 14 Absatz 3). Entsprechend ist der Studiumumfang der ersten vier Semester reduziert, um den Studierenden die nötige Zeit zur Erbringung der im Rahmen der Ausbildung vorgesehenen Leistungen zu gewährleisten.

Ein Teil der für das Studium erforderlichen Laborpraktika wird im Rahmen der Berufsausbildung bei der Kooperationseinrichtung absolviert, um eine kontinuierliche Verzahnung von beruflichem und hochschulischem Lernumfeld zu erzielen. Dies betrifft die Praktika der Module:

- „320320-26 Physikalische Chemie“,
- „320100-26 Analytische Chemie“,
- „330100-26 Technische Chemie 2“,
- „330110-26 Anorganische Chemie 2“,
- „330180-26 Organische Chemie 2“
- „340080 Organische Chemie 3“
- „330190-26 Instrumentelle Analytik“ sowie
- „310030-26 Modulpraktikum“.

Die betreffenden Module sind im Studienverlaufsplan entsprechend gekennzeichnet.

Das Praxisprojekt im Umfang von 15 Leistungspunkten (LP) kann in der Kooperationseinrichtung durchgeführt werden.

(5) Die Ziel-Modul-Matrix ist als Anlage 6 beigefügt.

(6) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 7 APO)

§ 4 | Lehr- und Lernformen | entfällt hier (vgl. § 4 APO)

Abschnitt 2 | Aufbau des Studiums

§ 5 | Akademischer Grad, Bachelorprüfung

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die FH Aachen als berufsqualifizierenden Hochschulabschluss den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen des Bachelorstudiums, gegebenenfalls dem Praxis-/oder Auslandssemester, dem Praxisprojekt, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.

§ 6 | Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) In den Bachelorstudiengängen „Angewandte Chemie“ und „Applied Chemistry (AOS)“ beträgt die Regelstudienzeit sechs Semester bei einem Studienumfang von 180 LP.

Im Bachelorstudiengang „Angewandte Chemie mit Praxis- oder Auslandssemester“ beträgt die Regelstudienzeit sieben Semester bei einem Studienumfang von 210 LP.

Im Studiengang „Angewandte Chemie (dual)“ beträgt die Regelstudienzeit acht Semester bei einem Umfang von 180 LP.

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 2 APO)

(3) In den folgenden Modulen werden anteilig im Umfang der angegebenen Leistungspunkte (LP) allgemeine Kompetenzen vermittelt:

Modulname	Anzahl LP
Allgemeine Kompetenzen	3 LP
Gefahrstoffkunde und Qualitätsmanagementsysteme in der betrieblichen Praxis	3 LP
Nachhaltige chemische Energiekonversion und Speicherung	3 LP
Einführung in die nachhaltige Chemie	5 LP
Betriebswirtschaftslehre	3 LP
Technisches Deutsch 1	3 LP

Näheres ergibt sich aus den entsprechenden Modulbeschreibungen.

(4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Sofern die Unterrichts- bzw. Prüfungssprache einzelner Module davon abweicht, ist dies im Studienverlaufsplan konkret angegeben. Die Lehrveranstaltungen können bei Bedarf um englischsprachige Elemente ergänzt werden.

Im Studiengang „Applied Chemistry (AOS)“ werden zur Integration der ausländischen Studierenden alle Vorlesungen, Übungen und Praktika der ersten beiden Semester, soweit nach dem Kenntnisstand der Studierenden möglich, in deutscher Sprache angeboten. Die Lehrveranstaltungen können bei Bedarf um englischsprachige Elemente ergänzt werden. Darüber hinaus können Tutorien auch in der Muttersprache der Studierenden angeboten werden.

(5) Die letzten drei Semester bilden das Vertiefungsstudium der Studiengänge „Angewandte Chemie“, „Angewandte Chemie (dual)“ und „Applied Chemistry (AOS)“, die letzten vier Semester bilden das Vertiefungsstudium des Bachelorstudiengangs „Angewandte Chemie mit Praxis oder Auslandssemester“.

(6) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 6 APO)

(7) Das im Rahmen des Wahlpflichtmoduls „Allgemeine Kompetenzen“ wählbare Studienangebot ergibt sich aus dem Wahlpflichtkatalog „Allgemeine Kompetenzen“ (Anlage 4) in Verbindung mit der Bekanntgabe des aktuellen Wahlpflichtangebots durch den Fachbereich nach § 6 Absatz 7 APO.

§ 7 | Mobilitätssemester

Der Bachelorstudiengang „**Angewandte Chemie mit Praxis- oder Auslandssemester**“ sieht ein Mobilitätssemester im sechsten Semester vor. Dieses kann in Form eines curricularen Auslandssemesters oder Praxissemesters durchgeführt werden. Die §§ 8 bis 10 gelten je nach Art des angebotenen bzw. gewählten Mobilitätssemesters.

§ 8 | Studieren im Ausland

(1) Im Bachelorstudiengang „**Angewandte Chemie mit Praxis- oder Auslandssemester**“ ist das sechste Semester als curriculares Auslandssemester vorgesehen.

Für die Durchführung eines individuellen Auslandsstudiums in den Bachelorstudiengängen „**Angewandte Chemie**“ und „**Applied Chemistry (AOS)**“ eignet sich insbesondere das vierte oder fünfte Regelstudiensemester.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum curricularen Auslandssemester ist beim Prüfungsausschuss in der Regel mindestens acht Wochen vor dem geplanten Beginn zu stellen. Die Zulassung zum curricularen Auslandssemester setzt voraus:

- a) Nachweis von Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 LP in den Modulen der Regelsemester 1 bis 5
- b) Nachweis eines Studienplatzes gemäß § 8 Absatz 2 a) APO

(3) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 4 APO)

(5) Das curriculare Auslandssemester wird mit insgesamt 30 LP bewertet. Davon werden 5 LP im Bereich allgemeiner Kompetenzen für die Organisation des Auslandsaufenthalts vergeben. Die übrigen Leistungspunkte werden vergeben, sofern das Studium an der aufnehmenden Hochschule weitergeführt wird und die im Learning Agreement vorgesehenen Module erbracht wurden.

Die an der aufnehmenden Hochschule erbrachten Leistungen werden nicht einzeln, sondern pauschal unter der Bezeichnung „curriculares Auslandssemester“ in der Leistungsübersicht vermerkt.

Im Falle von nichtbestandenem Modulen im curricularen Auslandssemester werden vom Prüfungsausschuss vergleichbare Ersatzleistungen vorgeschrieben.

§ 9 | Praxissemester

(1) Für die Durchführung des Praxissemesters kommen in Frage:

- extern geförderten Forschungsprojekte in Laboren der Hochschule oder an An- oder In-Instituten,
- Unternehmen und Forschungseinrichtungen, die in einem biotechnologischen, biochemischen, chemischen, chemisch-technologischen oder analytischen Bereich tätig sind oder
- weitere Einrichtungen mit einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Hintergrund.

(2) Das Praxissemester ist im Bachelorstudiengang „**Angewandte Chemie mit Praxis- oder Auslandssemester**“ im sechsten Semester vorgesehen. Es umfasst 22 Wochen.

(3) entfällt hier (vgl. § 9 Absatz 3 APO)

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Praxissemester sind folgende Nachweise beizufügen:

- Nachweis über 120 LP im Studiengang „Angewandte Chemie mit Praxis- oder Auslandssemester“,
- Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren aller Module des Kernstudiums und
- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss aller im Studiengang vorgesehenen Praktika gemäß Studienverlaufsplan.

(5) entfällt hier (vgl. § 9 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 9 Absatz 6 APO)

§ 10 | Projektsemester | entfällt hier (vgl. § 10 APO)

Abschnitt 3 | Zugang

§ 11 | Hochschulzugangsberechtigung, Vorpraktikum (Zugang Bachelorstudium)

(1) Eine praktische Tätigkeit ist als Zugangsvoraussetzung nicht vorgesehen.

(2) entfällt hier (vgl. § 11 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 11 Absatz 3 APO)

§ 12 | Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Zugang Masterstudium) | entfällt hier (vgl. § 12 APO)

§ 13 | Deutschkenntnisse

(1) entfällt hier (vgl. § 13 Absatz 1 APO)

(2) Gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 2 APO in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung (DSH) an der FH Aachen sind für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Applied Chemistry (AOS)“ lediglich Deutschkenntnisse auf dem Niveau DSH-1 erforderlich.

(3) entfällt hier (vgl. § 13 Absatz 3 APO)

(4) Aufgrund von § 1 Absatz 2 Satz 2 der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung (DSH) an der FH Aachen werden das „Goethe-Zertifikat C1“ des Goethe-Institutes sowie das Zeugnis „Österreichisches Sprachdiplom C1“ (ÖSD Zertifikat C1) für den Zugang zu den Studiengängen „Angewandte Chemie“ und „Angewandte Chemie mit Praxis- oder Auslandssemester“ als Nachweis von Deutschkenntnissen anerkannt.

§ 14 | Weitere Zugangs- bzw. Einschreibungs-voraussetzungen

(1) Zugang zu den Studiengängen „Angewandte Chemie“, „Angewandte Chemie mit Praxis- oder Auslandssemester“, „Angewandte Chemie (dual)“ und „Applied Chemistry (AOS)“ erhält gemäß § 49 Absatz 5 HG in Verbindung mit der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung (BAHZVO) und der „Ordnung zur Regelung des Hochschulzugangs für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber“ der FH Aachen - in der jeweils geltenden Fassung - außerdem, wer nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Nicht-EU-Ausland dort zum Studium berechtigt ist und zusätzlich

- an einer Zugangsprüfung der FH Aachen oder
- an der FI-Abschlussprüfung (FIP) des Freshman Institutes gemäß der Ordnung über die Studienvorbereitung und die Prüfungen am Freshman Institute der FH Aachen – in der jeweils geltenden Fassung – erfolgreich teilgenommen hat oder
- ein Zertifikat der Teilnahme an dem Test für Ausländische Studierende (TestAS) mit einem Standardwert von mindestens 90 (papierbasierter TestAS) oder einem TestAS-Score von mindestens 50 (digitaler TestAS) sowohl im Kernmodul als auch im Fachmodul vorlegen kann.

Weiterhin ist für den Zugang der Nachweis von Deutschkenntnissen gemäß § 13 auf dem Niveau DSH-2, für den Studiengang „**Applied Chemistry (AOS)**“ auf dem Niveau DSH-1 erforderlich.

(2) Für den auslandsorientierten Bachelorstudiengang „**Applied Chemistry (AOS)**“ wird von den Zugangsvoraussetzungen gemäß § 49 Absatz 1, 5 und 7 HG in Verbindung mit § 14 APO abgesehen, wenn eine studienbezogene besondere fachliche Eignung und eine den Anforderungen der FH Aachen entsprechende Allgemeinbildung gemäß § 49 Absatz 11 HG vorliegt. Die erfolgreiche Teilnahme an der FI-Abschlussprüfung (FIP) des Freshman Institutes der FH Aachen wird als Nachweis im Sinne des Satzes 1 anerkannt.

(3) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Studiengang „**Angewandte Chemie (dual)**“ ist ein Ausbildungsvertrag zur Chemikantin bzw. zum Chemikanten, zur Chemielaborantin bzw. zum Chemielaboranten oder vergleichbaren Berufsausbildungen mit einem Unternehmen oder Bildungsträger, mit dem die FH Aachen einen Kooperationsvertrag, in welchem die Ausbildungsinhalte abgestimmt sind, abgeschlossen hat.

§ 15 | Einschreibungshindernis | entfällt hier (vgl. § 15 APO)

§ 16 | Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen | entfällt hier (vgl. § 16 APO)

§ 17 | Vorgezogene Mastermodule | entfällt hier (vgl. § 17 APO)

Abschnitt 4 | Prüfungsausschuss, Prüfende, Anerkennung

§ 18 | Prüfungsausschuss

(1) Für die gemäß § 18 APO zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Chemie und Biotechnologie zuständig.

(2) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 7 APO)

(8) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 8 APO)

(9) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 9 APO)

§ 19 | Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 3 APO)

(4) Sofern im Studienverlaufsplan nicht anders angegeben, werden mündliche Prüfungen, die nicht unter § 19 Absatz 5 APO fallen, von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

(5) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 7 APO)

(8) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 8 APO)

§ 20 | Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 2 APO)

(3) Abweichend von § 20 Absatz 3 APO sind in den Bachelorstudiengängen „Angewandte Chemie“, „Angewandte Chemie mit Praxis- oder Auslandssemester“, „Angewandte Chemie (dual)“ und „Applied Chemistry (AOS)“ fachlich einschlägige Qualifikationen unterhalb der Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) bzw. des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) anerkennungsfähig, wenn es sich dabei um theoretische und/oder praktische Leistungen handelt und durch die entsprechenden Modulverantwortlichen geprüft wurde, dass diese Leistungen in Inhalt und Umfang den jeweiligen Modulen, auf welche diese teil- oder vollständig anerkannt werden, mindestens gleichwertig sind. Die Regelung in § 3 Absatz 4.2 für den „Angewandte Chemie (dual)“ bleibt unberührt.

(4) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 4 APO)

(5) Für den Nachweis von Kenntnissen und Qualifikationen im Sinne des § 20 Absatz 3 APO gelten über § 20 Absatz 5 APO hinaus folgende Anforderungen: Kenntnisse und Fähigkeiten der betrieblichen Praxis sind in Form eines Tätigkeitsnachweises mit Angabe des Arbeitsbereiches, der Dauer und der ausgeübten Funktion nachzuweisen.

Sollten einzelne, außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nicht hinreichend durch die Vorlage von Unterlagen nachgewiesen werden können, so kann zur Feststellung dieser Kenntnisse und Fähigkeiten eine maximal 30-minütige fachliche mündliche Prüfung erfolgen.

(6) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 7 APO)

(8) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 8 APO)

Abschnitt 5 | Gestaltung und Durchführung von Prüfungen

§ 21 | Gestaltung von Modulprüfungen | entfällt hier (vgl. § 21 APO)

§ 22 | Prüfungstermine, Durchführung von Prüfungen, Hilfsmittel, Eigenständigkeitserklärung, Quellenangaben

(1) Alle semesterabschließenden Modulprüfungen in den Bachelorstudiengängen „Angewandte Chemie“, „Angewandte Chemie mit Praxis- oder Auslandssemester“, „Angewandte Chemie (dual)“ und „Applied Chemistry (AOS)“ werden jährlich dreimal angeboten. Für semesterbegleitende Prüfungen gilt § 22 Absatz 1 Satz 2 APO.

(2) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 5 APO)

§ 23 | Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 2 APO)

(3.1) Sofern mehr als die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen erbracht wurde, erfolgt die Festlegung der für die Gesamtnote maßgeblichen Wahlpflichtmodule abweichend von § 23 Absatz 3 APO durch entsprechende schriftliche Erklärung der bzw. des Studierenden bei der Anmeldung zum Kolloquium.

(3.2) Abweichend von § 23 Absatz 3 APO gilt: Ist ein Wahlpflichtmodul im ersten oder zweiten Versuch nicht bestanden, so hat der Prüfling die Möglichkeit, ein anderes bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend zu wählen. Eine solche Kompensation ist einmal möglich. Wird ein zur Kompensation neu gewähltes Modul endgültig nicht bestanden, führt dies zur Exmatrikulation. Wurde die Kompensationsmöglichkeit ausgeschöpft, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs für die ursprünglich gewählten Module zur Folge.

(4.1) Sofern dies im Studienverlaufsplan ausgewiesen ist, hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung (sowohl semesterbegleitend als auch semesterabschließend) oder Teilprüfung vom Erbringen unbenoteter Prüfungsvorleistungen innerhalb des Moduls ab. Solche Prüfungsvorleistungen können z. B. in Form von schriftlichen Hausaufgaben erfolgen. Die konkreten Anforderungen sind jeweils in der Modulbeschreibung angegeben.

(4.2) Die Zulassung zu einer Prüfung kann durch entsprechende Angabe im Studienverlaufsplan von der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung (Anwesenheitspflicht) abhängig gemacht werden, wenn das Lernziel der Veranstaltung nicht anders erreicht werden kann. In diesem Fall sind die Kriterien für eine aktive Teilnahme sowie Angebot bzw. Form etwaiger Ersatztermine oder Ersatzleistungen in der Modulbeschreibung festzulegen. Die zulässige Fehlzeit beträgt für Praktika 0 Veranstaltungstermine. Wird die zulässige Fehlzeit nachweislich aus einem triftigen Grund überschritten, der nach § 31 Absatz 1 APO zum Rücktritt von einer Prüfung berechtigen würde und beträgt die Fehlzeit in der Lehrveranstaltung insgesamt nicht mehr als 30 % der Veranstaltungstermine, so können die in der Modulbeschreibung angegebenen Ersatzleistungen erbracht oder angebotene Ersatztermine wahrgenommen werden.

(4.3) Über die in § 23 Absatz 4 APO geregelten Zulassungsvoraussetzungen hinaus müssen für die Zulassung zu Prüfungen ab dem dritten Fachsemester Module aus den vorhergehenden Fachsemestern im Umfang von 27 LP, für die Zulassung zu Prüfungen ab dem vierten Fachsemester Module aus den ersten drei Fachsemestern im Umfang von 35 LP und für die Zulassung zu Prüfungen ab dem fünften Fachsemester Module aus den ersten drei Fachsemestern im Umfang von 60 LP erfolgreich absolviert sein.

Davon abweichend gilt für den „Angewandte Chemie (dual)“ folgendes: Über die in § 23 Absatz 4 APO geregelten Zulassungsvoraussetzungen hinaus müssen für die Zulassung zu Prüfungen ab dem fünften Fachsemester Module aus den vorhergehenden Fachsemestern im Umfang von 27 LP, für die Zulassung zu Prüfungen ab dem sechsten Fachsemester Module aus den vorhergehenden Fachsemestern im Umfang von 35 LP und für die Zulassung zu Prüfungen ab dem siebten Fachsemester Module aus den vorhergehenden Fachsemestern im Umfang von 60 LP erfolgreich absolviert sein.

Im Studiengang „Applied Chemistry (AOS)“ muss darüber hinaus für die Zulassung zu Prüfungen ab dem dritten Semester das Modul „310310-24 Technisches Deutsch 1“ erfolgreich absolviert sein. Studierende mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung und Studierende, die bereits bei der Zulassung eine DSH-Prüfung Stufe 2 vorgewiesen haben, können die Summe der Leistungspunkte des Moduls „310310-24 Technisches Deutsch 1“ aus anderen Modulen nachweisen, die den Studienverlaufsplänen zu entnehmen sind.

(5) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 6 APO)

§ 24 | Nachteilsausgleich | entfällt hier (vgl. § 24 APO)

Abschnitt 6 | Gesamtnote, Bewertung, Wiederholung, Rücktritt, Ordnungsverstöße

§ 25 | Bildung der Gesamtnote

Die Bachelorprüfung in den Studiengängen „Angewandte Chemie“, „Angewandte Chemie mit Praxis- oder Auslandssemester“, „Angewandte Chemie (dual)“ und „Applied Chemistry (AOS)“ ist bestanden, wenn sämtliche ihrer in § 5 aufgeführten Bestandteile bestanden bzw. erbracht sind.

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem nach Leistungspunkten gewichtetem Mittel der Noten aller studienbegleitenden Prüfungen, der Note für die Bachelorarbeit und der Note des Kolloquiums gebildet. Das Notenmittel der studienbegleitenden Prüfungen geht dabei zu 75 %, die Note der Bachelorarbeit zu 20 % und die Note des Kolloquiums zu 5 % in die Gesamtnote ein.

§ 26 | Bewertung von Prüfungsleistungen | entfällt hier (vgl. § 26 APO)

§ 27 | Bewertung/Bonuspunkte | entfällt hier (vgl. § 27 APO)

§ 28 | Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsleistungen | entfällt hier (vgl. § 28 APO)

§ 29 | Wiederholung von Prüfungen

(1) Ergänzend zu § 29 Absatz 1 APO wird vor Anmeldung zum dritten Versuch einer bisher nicht bestandenen Prüfung die Teilnahme an einer individuellen Beratung durch die Prüferin oder den Prüfer empfohlen.

(2) entfällt hier (vgl. § 29 Absatz 2 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 29 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 29 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 29 Absatz 5 APO)

§ 30 | Verbesserungsversuch | entfällt hier (vgl. § 30 APO)

§ 31 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | entfällt hier (vgl. § 31 APO)

§ 32 | Ungültigkeit von Prüfungen | entfällt hier (vgl. § 32 APO)

Abschnitt 7 | Prüfungsformen/Praxisprojekt

§ 33 | Klausuren, mündliche Ergänzungsprüfung

(1) entfällt hier (vgl. § 33 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 33 Absatz 2 APO)

(3) Nach dem dritten Versuch der Klausur einer ausschließlich semesterabschließend stattfindenden Modulprüfung kann sich ein Prüfling vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ oder des Vermerks „nicht bestanden“ einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 33 Absatz 3 APO unterziehen. Im gesamten Studienverlauf ist die Anzahl der möglichen Ergänzungsprüfungen auf drei beschränkt. Die Ergänzungsprüfung findet in der Regel innerhalb von acht Wochen nach ihrer Beantragung statt.

§ 34 | Mündliche Prüfungen | entfällt hier (vgl. § 34 APO)

§ 35 | Andere Prüfungsformen | entfällt hier (vgl. § 35 APO)

§ 36 | Durchführung von Prüfungen unter Nutzung elektronischer Medien | entfällt hier (vgl. § 36 APO)

§ 37 | Praxisprojekt

(1) entfällt hier (vgl. § 37 Absatz 1 APO)

(2) Zum Praxisprojekt wird abweichend von § 37 Absatz 2 a) APO zugelassen, wer Prüfungsleistungen im Umfang von 120 LP erfolgreich absolviert hat.

Über § 37 Absatz 2 APO hinaus gelten für das Praxisprojekt in den Bachelorstudiengängen „Angewandte Chemie“, „Angewandte Chemie mit Praxis- oder Auslandssemester“, „Angewandte Chemie (dual)“ und „Applied Chemistry (AOS)“ folgende Anforderungen:

- alle Prüfungen des Kernstudiums sowie
- alle Praktika des Studiums

müssen erfolgreich absolviert sein.

Im Bachelorstudiengang „Angewandte Chemie mit Praxis- oder Auslandssemester“ muss darüber hinaus die erfolgreiche Ableistung des Praxis- bzw. Auslandssemesters nachgewiesen werden.

(3) entfällt hier (vgl. § 37 Absatz 3 APO)

(4) Das Praxisprojekt entspricht einem Umfang von 15 LP, was bei einer Durchführung in Vollzeit einer Zeitdauer von ca. 12 Wochen entspricht.

Abschnitt 8 | Abschlussarbeit, Kolloquium

§ 38 | Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Masterarbeit) | entfällt hier (vgl. § 38 APO)

§ 39 | Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) Zur Abschlussarbeit in den Bachelorstudiengängen „Angewandte Chemie“, „Angewandte Chemie mit Praxis- oder Auslandssemester“, „Angewandte Chemie (dual)“ und „Applied Chemistry (AOS)“ wird zugelassen, wer alle vorhergehenden Module des Studiums bis auf ein Modul des Vertiefungsstudiums erbracht hat, wobei im Studiengang „Applied Chemistry (AOS)“ zwingend das Modul „Technisches Deutsch 1“ erbracht sein muss, es sei denn, es liegt ein Fall des § 23 Absatz 4.3 letzter Satz vor. Weiter müssen alle Praktika laut Studienverlaufsplan erfolgreich absolviert sein. Das Praxisprojekt muss (in der Regel) abgeschlossen sein. Auf Antrag kann die Zulassung zur Bachelorarbeit vor Abschluss des Praxis- bzw. Studienprojekts ausgesprochen werden, wenn dieses nachweislich

begonnen wurde und die Prüferin oder der Prüfer die Aussicht auf den erfolgreichen Abschluss bescheinigt.

(2) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 5 APO)

§ 40 | Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit | entfällt hier (vgl. § 40 APO)

§ 41 | Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit | entfällt hier (vgl. § 41 APO)

§ 42 | Plagiatsprüfung | entfällt hier (vgl. § 42 APO)

§ 43 | Kolloquium

(1) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 1 APO)

(2) Abweichend von § 43 Absatz 2 Nr. 2 APO wird zum Kolloquium zugelassen, wer alle Modulprüfungen einschließlich des Praxisprojekts sowie im Studiengang mit Praxis- oder Auslandssemesters auch des Praxis- oder Mobilitätssemesters bestanden hat.

Auf Antrag des Erstprüfers oder der Erstprüferin der Abschlussarbeit an die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden kann die Zulassung in begründeten Ausnahmefällen auch bei einer fehlenden Modulprüfung erfolgen.

(3) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 3 APO)

(4) Das Kolloquium umfasst drei Leistungspunkte und dauert ca. 30 bis 60 Minuten. Im Kolloquium stellt die oder der Studierende ihre bzw. seine Abschlussarbeit anhand eines ca. 20-minütigen Vortrages vor. Während des Kolloquiums sollen Fragen der Prüferinnen und Prüfer beantwortet werden, die sich primär am Fachgebiet der Abschlussarbeit orientieren.

(5) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 5 APO)

Abschnitt 9 | Abschlussdokumente

§ 44 | Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 2 APO)

(3) In das Diploma Supplement werden insbesondere aufgenommen:

- freiwillige Auslandsaufenthalte, die im Rahmen des Programms ERASMUS+ der Europäischen Union gefördert wurden, gemäß den obligatorischen Vorgaben der Europäischen Union und der Nationalen Agentur ERASMUS+ beim DAAD.

(4) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 7 APO)

§ 45 | Einsicht in die Prüfungsakten | entfällt hier (vgl. § 45 APO)

Abschnitt 10 | Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 46 | Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in den Bachelorstudiengängen „Angewandte Chemie“, „Angewandte Chemie mit Praxis- oder Auslandssemester“, „Angewandte Chemie (dual)“ oder „Applied Chemistry (AOS)“ erstmals ab dem Wintersemester 2026/27 aufnehmen.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Biotechnologie vom 8. April 2026 sowie 20. April 2026 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 22. April 2026.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 30. April 2026

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Ritz

Prof. Dr.-Ing. Thomas Ritz

Studienverlaufsplan

Studiengänge „Angewandte Chemie“ und „Angewandte Chemie mit Praxis- oder Auslandssemester“

1. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
310230-26	Mathematik 1	PM	4	3	1			4						
310240-26	Physik 1	PM	4	3	1			4						
310020-26	Einführung in die physikalische Chemie	PM	4	2	1			3						
310260-26	Allgemeine Chemie	PM	5	4	1			5					TPr	
	Teilmodul: Allgemeine Chemie		(3)	(2)	(1)			(3)					(TPr)	
	Teilmodul: Stöchiometrie		(2)	(2)				(2)					(TPr)	
310270-26	Anorganische Chemie 1	PM	5	4	1			5						
310030-26	Modulpraktikum	PM	6			6		6					uLN	1,7
	Allgemeine Kompetenzen	WM	3	siehe Wahlpflichtkatalog „Allgemeine Kompetenzen“										
	Summe		31											

2. Semester (SoSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
320240-26	Mathematik 2	PM	5	2	1	2		5						1
320250	Physik 2	PM	3	2	1			3						
320320-26	Physikalische Chemie	PM	5	2	1	2		5						1,7
320100-26	Analytische Chemie	PM	8	2	1	5		8						1,7
320280-26	Organische Chemie 1	PM	5	4	1			5						
340030-26	Gefahrstoffkunde und Qualitätsmanagementsysteme in der betrieblichen Praxis	PM	3	2	1			3						
320160-26	Technische Chemie 1	PM	2	2				2						
	Summe		31											

3. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
330100-26	Technische Chemie 2	PM	9	4	1	4		9			x			1,7
330000-26	Fortgeschrittene physikalische Chemie	PM	3	2	1			3			x			
330110-26	Anorganische Chemie 2	PM	4	2		2		4			x			1,7
330180-26	Organische Chemie 2	PM	6	2	1	3		6			x			1,7
330190-26	Instrumentelle Analytik	PM	6	3	1	2		6			x			1,7
	Summe		28											

4. Semester (SoSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
340080	Organische Chemie 3	PM	7	2	1	4		7			x			1,7
340040-26	Einführung in die nachhaltige Chemie	PM	5	2	1	2		5			x			1,7
340000-26	Polymere Materialien	PM	10	4	1	5		10			x		TPr	1,7
	Teilmodul: Polymerchemie und Kunststofftechnologie		(8)	(3)	(1)	(4)		(8)			(x)		(TPr)	(1,7)
	Teilmodul: Produkte und Nachhaltigkeit		(2)	(1)		(1)		(2)			(x)		(TPr)	(1,7)
340010-26	Anorganische Materialien	PM	4	3	1			4			x			
340020-26	Einführung in die Nuklearchemie	PM	4	2	1	1		4			x			1,7
	Summe		30											

5. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
350000-26	Digitale Methoden in der Analytik	PM	3	2				2			x			
350010-26	Nachhaltige chemische Energiekonversion und Speicherung	PM	6	4		2		6			x			1,7
350020-26	Nachhaltige Rohstoffe	PM	7	6				6			x		TPr	
	Teilmodul: Naturstoffchemie		(4)	(3)				(3)			(x)		(TPr)	
	Teilmodul: Industrielle Wertschöpfungsketten und Stoffkreisläufe		(3)	(3)				(3)			(x)		(TPr)	
350080	Betriebswirtschaftslehre	PM	3	2	1			3			x			
	Wahlpflichtmodul	WM	11	siehe Wahlpflichtkatalog										
	Summe		30											

6. Semester (SoSe) im Studiengang „Angewandte Chemie mit Praxis- oder Auslandssemester“

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
8989 8987	Praxissemester bzw. Auslandssemester	WM	30								x		uLN	
	Summe		30											

6. Semester (SoSe) im Studiengang „Angewandte Chemie“ bzw.

7. Semester (WiSe) im Studiengang „Angewandte Chemie mit Praxis- oder Auslandssemester“

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
8990	Praxisprojekt	PM	15								x		uLN	
8998	Bachelorarbeit	PM	12								x			
8999	Kolloquium	PM	3								x			
	Summe		30											

* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

Abkürzungen

WiSe = Wintersemester

SoSe = Sommersemester

PM = Pflichtmodul

WM = Wahlpflichtmodul

LP = Leistungspunkte (nach ECTS entspricht 1 LP einer Studienleistung von 30 Stunden)

SWS = Semesterwochenstunden

V = Vorlesung

Ü = Übung

P = Praktikum

A = andere Lehrveranstaltung im Sinne des § 4 APO, z. B. Seminar, Exkursion, Projekte/Projektarbeiten

Voraussetzungen (Details siehe Prüfungsordnung und/oder Modulbeschreibung)

- TNV = Teilnahmevoraussetzungen für bestimmte Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls gemäß § 16 Absatz 5
TNB = Teilnahmebeschränkungen
ZLV = besondere Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen gemäß § 23 Absatz 4 APO bzw. für Semester/Module, die einer gesonderten Zulassung bedürfen (Mobilitätssemester, Praxisprojekt, Project Proposal, Abschlussarbeit, Kolloquium)
PVL = unbenotete Prüfungsvorleistungen innerhalb des Moduls (Details siehe Modulbeschreibung)
MP = Besondere Art der Modulprüfung
uLN = unbenoteter Leistungsnachweis gemäß § 21 Absatz 3 Nr. 1 APO
TPr = Teilprüfungen gemäß § 21 Absatz 3 Nr. 1 APO (getrennt bewertet und mit LP versehen)

Bem. = Bemerkungen

- 1 = Anwesenheitspflicht (regelmäßige und aktive Teilnahme) gemäß § 23 Absatz 4.2 PO für die zum Modul gehörenden Praktika
2 = Abweichend von § 19 PO beträgt die Zahl der Prüfenden
<im Modul 00001 drei, in den Modulen 00002 und 00005 zwei>
3 = Abweichend von § 6 Absatz 4 PO ist die Unterrichts- und Prüfungssprache <...>.
4 = Abschluss der Module Nr. <...> und Nr. <...> durch eine einzige Modulprüfung
5 = Modul erstreckt sich über mehrere Semester
6 = Modulprüfung ist unbenotet und Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein
7 = Sicherheitsgespräch/Sicherheitsunterweisung benötigt zur Teilnahme an Praktika (erfolgt jeweils im ersten Praktikumstermin)
8 = Die Praktika zu diesen Lehrveranstaltungen können vom Kooperationspartner durchgeführt werden. Die Praktika zu diesen Lehrveranstaltungen erfolgen gemäß § 3 Absatz 4.2 im Rahmen der Berufsausbildung.

Studienverlaufsplan

Studiengang „Angewandte Chemie (dual)“

1. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
310020-26	Einführung in die physikalische Chemie	PM	4	2	1			3						
310260-26	Allgemeine Chemie	PM	5	4	1			5					TPr	
	Teilmodul: Allgemeine Chemie		(3)	(2)	(1)			(3)					(TPr)	
	Teilmodul: Stöchiometrie		(2)	(2)				(2)					(TPr)	
310270-26	Anorganische Chemie 1	PM	5	4	1			5						
	Allgemeine Kompetenzen	WM	3	siehe Wahlpflichtkatalog „Allgemeine Kompetenzen“										
	Summe		17											

2. Semester (SoSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
320320-26	Physikalische Chemie	PM	5	2	1	2		5						1,7,8
320100-26	Analytische Chemie	PM	8	2	1	5		8						1,7,8
340030-26	Gefahrstoffkunde und Qualitätsmanagementsysteme in der betrieblichen Praxis	PM	3	2	1			3						
	Summe		16											

3. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
310230-26	Mathematik 1	PM	4	3	1			4						
310240-26	Physik 1	PM	4	3	1			4						
310030-26	Modulpraktikum	PM	6			6		6					uLN	1,7,8
	Summe		14											

4. Semester (SoSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
320240-26	Mathematik 2	PM	5	2	1	2		5						1
320250	Physik 2	PM	3	2	1			3						
320280-26	Organische Chemie 1	PM	5	4	1			5						
320160-26	Technische Chemie 1	PM	2	2				2						
	Summe		15											

5. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
330100-26	Technische Chemie 2	PM	9	4	1	4		9			x			1,7,8
330000-26	Fortgeschrittene physikalische Chemie	PM	3	2	1			3			x			
330110-26	Anorganische Chemie 2	PM	4	2		2		4			x			1,7,8
330180-26	Organische Chemie 2	PM	6	2	1	3		6			x			1,7,8
330190-26	Instrumentelle Analytik	PM	6	3	1	2		6			x			1,7,8
	Summe		28											

6. Semester (SoSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
340080	Organische Chemie 3	PM	7	2	1	4		7			x			1,7,8
340040-26	Einführung in die nachhaltige Chemie	PM	5	2	1	2		5			x			1,7
340000-26	Polymere Materialien	PM	10	4	1	5		10			x		TPr	1,7
	Teilmodul: Polymerchemie und Kunststofftechnologie		(8)	(3)	(1)	(4)		(8)			(x)		(TPr)	(1,7)
	Teilmodul: Produkte und Nachhaltigkeit		(2)	(1)		(1)		(2)			(x)		(TPr)	(1,7)
340010-26	Anorganische Materialien	PM	4	3	1			4			x			
340020-26	Einführung in die Nuklearchemie	PM	4	2	1	1		4			x			1,7
	Summe		30											

7. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
350000-26	Digitale Methoden in der Analytik	PM	3	2				2			x			
350010-26	Nachhaltige chemische Energiekonversion und Speicherung	PM	6	4		2		6			x			1,7
350020-26	Nachhaltige Rohstoffe	PM	7	6				6			x		TPr	
	Teilmodul: Naturstoffchemie		(4)	(3)				(3)			(x)		(TPr)	
	Teilmodul: Industrielle Wertschöpfungsketten und Stoffkreisläufe		(3)	(3)				(3)			(x)		(TPr)	
350080	Betriebswirtschaftslehre	PM	3	2	1			3			x			
	Wahlpflichtmodul	WM	11	siehe Wahlpflichtkatalog										
	Summe		30											

8. Semester (SoSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
8990	Praxisprojekt	PM	15								x		uLN	
8998	Bachelorarbeit	PM	12								x			
8999	Kolloquium	PM	3								x			
	Summe		30											

* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

Zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Anlage 1.

Studienverlaufsplan

Studiengang „Applied Chemistry (AOS)“

1. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
310230-26	Mathematik 1	PM	4	3	1			4							
310240-26	Physik 1	PM	4	3	1			4							
310020-26	Einführung in die physikalische Chemie	PM	4	2	1			3							
310260-26	Allgemeine Chemie	PM	5	4	1			5						TPr	
	Teilmodul: Allgemeine Chemie		(3)	(2)	(1)			(3)						(TPr)	
	Teilmodul: Stöchiometrie		(2)	(2)				(2)						(TPr)	
310270-26	Anorganische Chemie 1	PM	5	4	1			5							
310050-26	Modulpraktikum (AOS)	PM	5			5		5						uLN	1,7
310310-24	Technisches Deutsch 1	PM	4	3				3							
	Summe		31												

2.-5. Semester siehe Studienverlaufsplan Studiengang „Angewandte Chemie“ in Anlage 1

6. Semester (SoSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
8990	Praxisprojekt	PM	15								X		uLN	
8998	Bachelorarbeit	PM	12								X			
8999	Kolloquium	PM	3								X			
	Summe		30											

* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

Zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Anlage 1.

Wahlpflichtkatalog „Allgemeine Kompetenzen“

Vgl. § 6 Absatz 7 Satz 3 APO i.V.m. § 6 Absatz 7: Nicht alle Module werden in jedem Semester angeboten. Das aktuelle Angebot wird vor Semesterbeginn durch den Fachbereich bekannt gegeben.

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
399050	Konversationsenglisch	WM	3				2	2							
905800-S	Technisches Englisch	WM	3				2	2							
300910-24	Rhetorik I+II	WM	2				2	2						uLN	
398110	Kompetenzen für die Arbeitswelt	WM	3				2	2							
300610-24	Erstsemestertutorium	WM	3				3	3						uLN	
300620-24	Mentoring zur Anwendung digitaler Lern- und Lehrformate	WM	1				1	1						uLN	
300600-24	Brautechnik AG	WM	3				3	3							
300640-24	Studierkompetenzen	WM	1				1	1							
300630-24	Mentoring zur sprachlichen und kulturellen Integration ausländischer Studierender	WM	2				2	2						uLN	
300900-24	Energie der Biomasse Teil 1 & 2	WM	2				2	2							

* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

Zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Anlage 1.

Wahlpflichtkatalog

Es ist der Wahlpflichtbereich „Nachhaltige Chemie 2“ oder „Biowissenschaften“ zu wählen.

Wahlpflichtbereich „Nachhaltige Chemie 2“

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
350030-26	Nachhaltige Chemie 2	WM	11	5		5		10			x		TPr	1,7
	Teilmodul: Fortgeschrittene organische Chemie		(2)	(2)				(2)			(x)		(TPr)	
	Teilmodul: Fortgeschrittene Polymerchemie		(2)	(2)				(2)			(x)		(TPr)	
	Teilmodul: Fortgeschrittene anorganische Chemie		(2)	(1)				(1)			(x)		(TPr)	
	Teilmodul: Modulpraktikum		(5)			(5)		(5)			(x)		(uLN)	(1,7)

Wahlpflichtbereich „Biowissenschaften“

Im Wahlpflichtbereich „Biowissenschaften“ sind insgesamt 11 LP zu erbringen. Das Modul „350230-26 Radioaktivität in Medizin und Umwelt“ ist dabei verpflichtend zu belegen (5 LP). Aus der Tabelle sind weitere Module im Umfang von insgesamt 6 LP zu erbringen.

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
350230-26	Radioaktivität in Medizin und Umwelt	PM	5	2		2		4			x			1,7
330250	Biochemie 2	WM	6	2	1	3		6			x			1,7
350160	Enzymtechnik	WM	4	2		2		4			x			1,7
330272	Einführung in die Zellkulturtechnik	WM	2	2				2			x			1,7
330273	Einführung in die Molekularbiologie	WM	2	2				2			x			1,7

* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

Zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Anlage 1.

Ziel-Modul-Matrix

Die Ziel-Modul-Matrix zeigt die Modulziele in Bezug auf den Studienverlauf der Studiengänge „Angewandte Chemie“, „Angewandte Chemie mit Praxis- oder Auslandssemester“ und „Applied Chemistry (AOS)“. Im Studiengang „Angewandte Chemie (dual)“ werden dieselben Module in veränderter Reihenfolge (vgl. Anlage 2) belegt.

Sem.	Modul-Nr.	Modulname	Studiengangziele Bachelorstudiengänge „Angewandte Chemie“											
			Studiengangziel 1: Kritische Systembewertung	Studiengangziel 2: wissenschaftliche Praxis	Studiengangziel 3: Digitale Medien & Tools	Studiengangziel 4: wissenschaftliche Recherche	Studiengangziel 5: Problemlösungs- Kompetenz	Studiengangziel 6: praktische Erfahrung	Studiengangziel 7: Datenauswertung und Präsentation	Studiengangziel 8: Gute Laborpraxis	Studiengangziel 9: gesellschaftliche und ökol. Verantwortung	Studiengangziel 10: Interdisziplinarität	Studiengangziel 11: Interkulturelle Kompetenz	Studiengangziel 12: Projektmanagement
1.	310230-26	Mathematik 1					X		X			X		
	310240-26	Physik 1		X				X		X			X	
	310020-26	Einführung in die physikalische Chemie		X	X			X		X			X	
	310260-26	Allgemeine Chemie	X	X				X			X		X	
	310270-26	Anorganische Chemie 1	X					X			X		X	
	310030-26	Modulpraktikum	X	X				X	X	X	X	X		X
	310050-26	Modulpraktikum (AOS)*	X	X				X	X	X	X	X	X	X
310310-24	Technisches Deutsch 1*											X	X	
2.	320240-26	Mathematik 2			X		X			X			X	
	320250	Physik 2						X					X	
	320320-26	Physikalische Chemie	X	X				X	X	X	X		X	X
	320100-26	Analytische Chemie	X		X			X		X	X		X	X
	320280-26	Organische Chemie 1	X	X				X			X	X		
	340030-26	Gefahrstoffkunde und Qualitätsmanagement-systeme in der betrieblichen Praxis	X	X	X			X			X	X	X	
320160-26	Technische Chemie 1	X		X			X					X		
3.	330100-26	Technische Chemie 2	X		X			X	X		X	X	X	
	330000-26	Fortgeschrittene physikalische Chemie	X		X			X		X		X		
	330110-26	Anorganische Chemie 2	X		X	X		X	X	X		X	X	X
	330180-26	Organische Chemie 2	X	X				X	X			X	X	
	330190-26	Instrumentelle Analytik	X	X	X			X	X	X		X		X

Sem.	Modul-Nr.	Modulname	Studiengangziele Bachelorstudiengänge „Angewandte Chemie“											
			Studiengangziel 1: Kritische Systembewertung	Studiengangziel 2: wissenschaftliche Praxis	Studiengangziel 3: Digitale Medien & Tools	Studiengangziel 4: wissenschaftliche Recherche	Studiengangziel 5: Problemlösungs- kompetenz	Studiengangziel 6: praktische Erfahrung	Studiengangziel 7: Datenauswertung und Präsentation	Studiengangziel 8: Gute Laborpraxis	Studiengangziel 9: gesellschaftliche und ökol. Verantwortung	Studiengangziel 10: Interdisziplinarität	Studiengangziel 11: Interkulturelle Kompetenz	Studiengangziel 12: Projektmanagement
4.	340080	Organische Chemie 3	X	X			X	X			X	X		
	340040-26	Einführung in die nachhaltige Chemie	X	X			X	X	X	X	X	X	X	
	340000-26	Polymere Materialien	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
	340010-26	Anorganische Materialien	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X
	340020-26	Einführung in die Nuklearchemie	X	X			X	X	X	X		X	X	
5.	350000-26	Digitale Methoden in der Analytik	X	X	X	X			X	X	X	X	X	
	350010-26	Nachhaltige chemische Energiekonversion und Speicherung	X		X	X	X			X	X			
	350020-26	Nachhaltige Rohstoffe	X	X			X				X	X		
	350080	Betriebswirtschaftslehre	X	X			X				X	X		X
6.	8989	Praxissemester**	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X
	8987	Auslandssemester**	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
6./7.	8990	Praxisprojekt	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X
	8998	Bachelorarbeit	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X
	8999	Kolloquium	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X
		Häufigkeit Nennung in Pflichtmodulen	28	23	18	10	32	16	21	21	21	30	12	13

* Nur im Studiengang „Applied Chemistry (AOS)“

** Nur im Studiengang „Angewandte Chemie mit Praxis- oder Auslandssemester“

Sem.	Modul-Nr.	Modulname	Studiengangziele Bachelorstudiengänge „Angewandte Chemie“												
			Studiengangziel 1: Kritische Systembewertung	Studiengangziel 2: wissenschaftliche Praxis	Studiengangziel 3: Digitale Medien & Tools	Studiengangziel 4: wissenschaftliche Recherche	Studiengangziel 5: Problemlösungs- kompetenz	Studiengangziel 6: praktische Erfahrung	Studiengangziel 7: Datenauswertung und Präsentation	Studiengangziel 8: Gute Laborpraxis	Studiengangziel 9: gesellschaftliche und ökol. Verantwortung	Studiengangziel 10: Interdisziplinarität	Studiengangziel 11: Interkulturelle Kompetenz	Studiengangziel 12: Projektmanagement	
Wahlpflichtmodule „Allgemeine Kompetenzen“	399050	Konversationsenglisch											X		
	905800-S	Technisches Englisch											X		
	300910-24	Rhetorik I+II											X		
	398110	Kompetenzen für die Arbeitswelt											X		
	300610-24	Erstsemestertutorium											X		
	300620-24	Mentoring zur Anwendung digitaler Lern- und Lehrformate											X		
	300600-24	Brautechnik AG											X		
	300640-24	Studierkompetenzen											X		
	300630-24	Mentoring zur sprachlichen und kulturellen Integration ausländischer Studierender											X	X	
	300900-24	Energie der Biomasse Teil 1 & 2	X	X		X	X		X						
Wahlpflicht- module	350030-26	Nachhaltige Chemie 2	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
	350230-26	Radioaktivität in Medizin und Umwelt	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
	330250	Biochemie 2	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		
	350160	Enzymtechnik	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
	330272	Einführung in die Zellkulturtechnik	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			
	330273	Einführung in die Molekularbiologie	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			
		Häufigkeit Nennung in Wahlpflichtmodulen	7	6	6	7	7	6	7	6	6	13	3	1	